103. Wie ist der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Revision gegen ein Teilurteil zu bestimmen, wenn die Klage auf einen Betrag von mehr als 1500 M gerichtet, vom Beslagten eine Aufrechnungszeinrede in einer gleichsals 1500 M übersteigenden Höhe geltend gemacht, durch das Teilurteil aber der Beslagte, indem die Aufrechnungseinrede für unbegründet erachtet wurde, im Hindlick auf eine andere, noch nicht spruchreise Einrede nur zur Zahlung eines Betrages von weniger als 1500 M verurteilt ist?

C.B.D. § 546.

VII. Civilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1901 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 222/01.

- L Landgericht Samburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worben. Grunbe:

"Durch das Teilurteil bes Landgerichtes vom 12. Dezember 1901, gegen welches die durch das Urteil des Oberlandesgerichtes zurückgewiesene Berufung sich richtete, und in dessen Bereiche jet die Revision vorliegt, ist der Beklagte zu einer Zahlung von 837,50 M nebst Zinsen verurteilt. Ein den Betrag von 1500 M übersteigender Beschwerdegegenstand, wie er nach § 546 der Civilprozesordnung für die Zukässische der Revision bedingend ist, könnte daher nur infolge der Zurückweisung der Aufrechnungseinrede überhaupt in Frage kommen. In diesem Punkte aber ist die Sachlage die folgende.

Die Klage war auf Zahlung des Restes einer Aktordrate für die

Herstellung eines Neubaues im Betrage von 1875 M nebst Zinsen gerichtet. Beklagter, welcher dem Kläger eine Vertragsverlehung vorwirft und durch diese einen Schaden in einem höheren Betrage als dem der Klagesorderung erlitten zu haben behauptet, machte den Anspruch auf Ersah desselben zur Aufrechnung geltend. Eventuell wollte er mit einer ihm cedierten Forderung eines Dritten in Höhe von 1037,50 M kompensieren. Die principale, auf Vertragsverlehung gestühte Aufrechnungseinrede wurde als unbegründet, die eventuelle dasgegen als noch nicht spruchreif betrachtet. Demgemäß ist, während hinsichtlich der letzteren Sinrede eine Beweisaufnahme angeordnet wurde, der Beklagte durch Teilurteil unter einstweiliger Abrechnung ihres Verrages zur Zahlung eines Teiles der Klagesumme von 837,50 M (1875 M weniger 1037,50 M) nebst Linsen verurteilt.

Awar ergreift nun der Grund, der zur Verwerfung der princivalen Aufrechnungseinrebe geführt bat, ben Schabensersatzanspruch bes Beklagten nicht etwa nur zu einem gesonberten, für sich existierenden Teile, sonbern unterschiedslos in seinem ganzen Umfange; tropbem geht aber die Entscheidung nur für den Betrag, welcher dem der Berurteilung bes Beklagten im Teilurteil entspricht, in Rechtstraft über. Bahrend nach bem Grundsate bes § 322 Abs. 1 ber Civilprozeßordnung Urteile ber Rechtstraft nur insoweit fähig find, als über ben durch die Rlage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ift, erkennt der Absat 2 des genannten Paragraphen bin= fichtlich ber Aufrechnungseinrebe eine Ausnahme an, aber nur für ben Rall, daß die Gegenforderung für nicht bestehend erkannt wird, und unter Begrenzung der Rechtstraft auf ben Betrag, zu welchem bie Aufrechnung geltend gemacht ift. Die lettere Einschränkung entspricht ber Borfcbrift bes & 322 Abs. 1. Als geltend gemacht ist bie Aufrechnung nur bis zu bemienigen Betrage anzuseben, beffen es zur Tilgung des Klaganspruches bedarf; darüber hinaus bleibt die Gegenforberung bem Rechtsftreit ebenso fremd, wie ber Reft einer nur zu einem Teilbetrage eingeklagten Forberung bes Rlagers. Dies ift für ben § 298 C.P.D. alter Fassung in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichtes bereits anerkannt.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 16 S. 355. Durch die Fassung des jetzigen & 322 wird es umsomehr außer Zweisel gestellt. Für die Eventualität eines Teilurteiles über einen

Teil ber Rlagesumme, wie fie immer im Bereiche ber Möglichkeit liegt, tann die Aufrechnung folgerichtigerweise aber nur in Sobe bes Betrages, in welcher bas Teilurteil auf die Rlage erkennt, als vorliegend angesehen werden: auch bier bilbet ber Teil ber Begenforberung, beffen es, ihre Begründetheit vorausgeseht, zur Tilgung des zuerkannten Teiles der Rageforderung bedürfen würde, für das Teilurteil die notwendige Grenze der Einrede. In Rechtstraft kann baber bie im Teilurteile über bie Gegenforberung getroffene, fie verwerfenbe Entscheidung nur in Höhe der Urteilssumme des Teilurteiles übergeben. Aus diesem Grunde kann eine Beschwerde für den Beklagten burch das Teilurteil nur in Höhe jener Summe gegeben sein. Die ein= gelegte Revision ist baber unftatthaft. Es bebarf feines Eingehens auf die Frage, ob, wenn die Entscheidung über die Begenforberung in einem weiteren Umfange, als bem Bemerkten nach anzunehmen ift. Rechtstraft erlangte, bies überhaupt genügen würde, die Revisionsfumme als vorhanden zu betrachten, ober ob nicht bennoch ausfolieflich bie Summe, zu beren Bezahlung ber Beklagte laut ber Urteilsformel verurteilt ift, für die Frage der Revisionssumme maßgebend bleiben müßte."